



Beitrags- und Gebührenordnung für den Verein „Gemeinsam in Göttingen e.V.“

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung in der Fassung vom 31.08.2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliedsstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe sich nach dem Mitgliedsstatus bemisst:

- Einfache Mitgliedschaft Einzelperson ohne Carsharing: 12,00 € Jahr
- Familienmitgliedschaft mit Carsharing: 156,00 € pro Familie und Jahr
- Carsharing-Mitgliedschaft Einzelperson: 108,00 € pro Jahr

Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Mitglieder unter 18 Jahren sowie Studierende und Sozialhilfeempfänger*innen zahlen die Hälfte.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung auf das Vereinskonto oder im Lastschriftverfahren zu zahlen.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Adress- und Kontoverbindung informieren.

Fällige Beträge sind innerhalb von 8 Tagen zu zahlen. Im Falle einer Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Im Falle von Kosten durch fehlerhafte Bankverbindungen hat das Mitglied diese Kosten zu tragen.

§ 5 Gebühren für das Carsharing-Angebot

Für die Nutzung des Carsharing-Fahrzeugs ist eine Gebühr von 1,00 € pro angefangener Nutzungsstunde sowie 0,35 € pro km fällig. Die Tagessumme aus km- und Zeitpauschale beträgt maximal 75,00 €.

Ladekosten an externen Orten werden von den Nutzenden selbst getragen (eigene Ladekarte).

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO verarbeitet.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Im Voraus bezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft.